

9+3 Regelung

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift
„Abschlüsse (Berufsausbildung / HS / RS / „9+3“)
vom 07.12.2001

Regelung - Land Baden-Württemberg

Gilt nur ersatzweise – falls KMK-Regel nicht greift

- Einziges Kriterium - Durchschnitt von mindestens 2,5 in folgenden Zeugnissen:
- Hauptschulabschlusszeugnis
- Berufsschulabschlusszeugnis
- Zeugnis der zuständigen Stelle (Kammer) für Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf allerdings – **mindestens 3 Jahre** Regelausbildungsdauer.

KMK – Regelung

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Berufsschulabschluss mit einem Durchschnitt der Fächer (außer Religion und Sport) von mindestens 3,0
- Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Regelausbildungsdauer **mindestens 2 Jahre**)
- Fremdsprachenkenntnisse (5 Jahre aufeinander folgende Klassenstufen) mindestens Note ausreichend.